

Wiss. Mit. Manuel Kollmann, Saarbrücken*

„Kein Honigschlecken“

THEMATIK	Baurecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittene
BEARBEITUNGSZEIT	120 Minuten
HILFSMITTEL	Gesetzestexte (BauGB, LBO, LVwVfG)

■ SACHVERHALT

Der hauptberufliche Banker Willi (W) ist Eigentümer eines unbebauten, wild bewachsenen Feldgrundstücks in der saarländischen Stadt S. Sein Grundstück ist umgeben von größeren, landwirtschaftlich genutzten, unbebauten Feldern. Es befindet sich 500 Meter von seinem Wohnhaus als letztem Baukörper entfernt und liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Im Flächennutzungsplan ist es als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

W hat mit großer Sorge vom weltweiten Bienensterben gehört, will dem entgegenwirken und beschließt, der Imkerei nachzugehen. Er beabsichtigt, zwei Bienenvölker zu halten. Neben einem Ausgleich zur stressigen Arbeit als Banker verspricht er sich mit dem Verkauf des Honigs einen jährlichen Gewinn von ca. 100 EUR. W plant die Errichtung eines großzügig geschnittenen „Bienenhauses“ auf seinem Feldgrundstück mit einer Grundfläche von 200 m². Das Haus soll als Arbeitsraum zur Honiggewinnung (Schleuderarbeiten, Abfüllen in Gläser u.Ä.) und zur Unterbringung von für die Imkerei benötigten Gerätschaften und Utensilien dienen. Die Bienen sollen aber nicht im Haus, sondern in Stöcken auf der Wiese untergebracht werden.

W stellt bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde einen formgerechten Bauantrag mit allen erforderlichen Unterlagen zur Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung eines „Bienenhauses“. Daraufhin wird die Gemeinde von der Bauaufsichtsbehörde zur Erteilung ihres Einvernehmens aufgefordert. Der für die Erteilung des Einvernehmens zuständige Gemeinderat hält das Vorhaben für bauplanungsrechtlich unzulässig. Insbesondere stelle das nur hobbymäßige Betreiben der Imkerei keinen privilegierten landwirtschaftlichen Betrieb dar. Erst die Haltung von acht bis neun Völkern gleichzeitig bringe einen nennenswerten Ertrag hervor. Arbeiten zur Honiggewinnung könne W auch in seinem nahegelegenen Wohnhaus ausführen.

Zudem beruft sich der Gemeinderat darauf, dass durch die Bienen viele Bürger vor allem im Sommer gestört, wenn nicht sogar gestochen werden, was bei Menschen mit Bienengiftallergie zu schwerwiegenden Komplikationen bis zum Herzstillstand führen könne. Aus diesen

* Der Verfasser ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht an der Universität des Saarlandes (Prof. Dr. Annette Guckelberger). Der Fall wurde in leicht abgewandelter Form im Wintersemester 2015/16 an der Universität des Saarlandes als Abschlussklausur für die Vorlesung Baurecht gestellt. Der Verfasser dankt Prof. Guckelberger für wertvolle Hinweise.

Gründen verweigerte der Gemeinderat innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde sein Einvernehmen.

Die zuständige Bauaufsichtsbehörde ist jedoch anderer Ansicht und hält das Vorhaben für bauplanungsrechtlich zulässig. Sie teilte daraufhin der Gemeinde mit, dass sie eine Ersetzung des Einvernehmens beabsichtige und gab dieser binnen eines Monats die Gelegenheit, erneut über ihr Einvernehmen zu entscheiden. Der Gemeinderat beharrt jedoch auf der Versagung des Einvernehmens.

Der Bürgermeister sieht die gemeindliche Planungshoheit durch die in Aussicht gestellte Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens gefährdet. Er bittet Sie daher um gutachtliche Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens.

Bearbeitervermerk: Lösen Sie die aufgeworfenen Rechtsfragen in einem umfassenden Gutachten; ggf. ist ein Hilfgutachten zu erstellen.